



**Ordnung für das
Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB)
- Gemeinsam Lehrerinnen- und Lehrerbildung gestalten -
Vom 1. Oktober 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-62.pdf>

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung für das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB) – Gemeinsam Lehrerinnen- und Lehrerbildung gestalten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-113.pdf>

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB) – Gemeinsam Lehrerinnen- und Lehrerbildung gestalten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. November 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-105.pdf>

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB) – Gemeinsam Lehrerinnen- und Lehrerbildung gestalten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-37.pdf>

Satzung zur Änderung der Ordnung für das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB) – Gemeinsam Lehrerinnen- und Lehrerbildung gestalten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-15.pdf>

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Organe.....	4
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Leitungskollegium.....	5
§ 7 Sprecherin oder Sprecher des Leitungskollegiums	6
§ 8 Akademischer Beirat.....	7
§ 9 Mittel und Wirtschaftsplan.....	7
§ 10 Jahresbericht.....	8
§ 11 Evaluation.....	8
§ 12 Inkrafttreten.....	8

Auf Grund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 und Art. 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) und § 51 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 11. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-76.pdf>) geändert worden ist, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

Präambel

¹Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist wesentlicher Bestandteil des Profils der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Bamberg basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sie ist forschungsorientiert und sie führt Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und Fachpraxis zusammen. ³Die Lehrenden und Lernenden gestalten die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in einer Kultur des Miteinanders. ⁴Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg bietet eine Struktur, um die Lehrenden, Forschenden und Studierenden in Forschung und Lehre zu unterstützen und um die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zukunftsfähig zu gestalten und ständig zu verbessern. ⁵Die Beteiligung an diesem Zentrum ist Ausdruck des professionellen Selbstverständnisses aller an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB) ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

¹Das ZLB widmet sich der innovativen und forschungsbasierten Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. ²Es fördert Lehrkräftebildungsforschung, unterstützt den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis und stärkt die Vernetzung

sowie die aktive Partizipation aller beteiligten Akteurinnen und Akteure.³ Es fokussiert seine Arbeit in den Bereichen (I) Studium und Studierende, (II) Bildungsinnovationen, (III) Schulische Praxis, (IV) Digitales Lehren und Lernen, (V) Forschung und Entwicklung, (VI) Third Mission und Gesellschaftliche Verantwortung.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Stimmberchtigte Mitglieder des ZLB sind

- a) ein professorales Mitglied der Universitätsleitung,
- b) alle Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die gemäß Prüfungs- und Studienordnungen Lehre in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung anbieten,
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden auf Vorschlag des Studierendenparlaments,
- e) die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
- f) Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die in oder über Lehrerinnen- und Lehrerbildung forschen, und ihren Beitritt gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher des Leitungskollegiums schriftlich erklären.
- g) Mitglieder der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, welche am Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung beschäftigt sind, und ihren Beitritt gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher des Leitungskollegiums schriftlich erklären.

²Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Buchst. c) beträgt zwei Jahre. ³Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Buchst. d) beträgt ein Jahr.

§ 4 Organe

Organe des ZLB sind die Mitgliederversammlung, das Leitungskollegium sowie der akademische Beirat.

§ 5 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen in § 3 aufgeführten Mitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Die Einladung erfolgt fristgerecht durch die Sprecherin oder den Sprecher des Leitungskollegiums. ³Die Mitgliederversammlung wird darüber hinaus einberufen, wenn mindestens zwanzig Mitglieder einen gemeinsamen Antrag auf Einberufung stellen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aufgrund der Vorschläge aus den sechs Bereichen gemäß § 2 je die Leiterin oder den Leiter der Bereiche mit je einer Stellvertretung in das Leitungskollegium und schlägt diese der Universitätsleitung zur Bestellung vor. ²Als weiteres Mitglied des Leitungskollegiums kann die Mitgliederversammlung die Inhaberin oder den Inhaber der geschäftsführenden wissenschaftlichen Koordinationsstelle des ZLB wählen. ³Mindestens ein Mitglied des Leitungskollegiums soll aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden im Benehmen mit dem Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden bestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Sprecherin oder den Sprecher des Leitungskollegiums mit Stellvertretung aufgrund der Vorschläge des Leitungskollegiums und schlägt diese der Universitätsleitung zur Bestellung vor.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Leitungskollegium vorgelegten Anträge an universitäre Gremien sowie über Satzungs- und Satzungsänderungsanträge, die das Lehramtsstudium sowie Bachelor und Master of Education-Studiengänge regeln.
- (6) Die Mitgliederversammlung billigt den Wirtschaftsbericht über die Verwendung der Mittel des ZLB.
- (7) Die Mitgliederversammlung berät über Empfehlungen des akademischen Beirats.

§ 6 **Leitungskollegium**

- (1) Das Leitungskollegium besteht aus
 - a) den Leiterinnen und Leitern der Bereiche nach § 2,
 - b) im Falle ihrer oder seiner Wahl der Inhaberin oder dem Inhaber der geschäftsführenden wissenschaftlichen Koordinationsstelle,
 - c) der Sprecherin oder dem Sprecher des Leitungskollegiums sowie
 - d) der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher des Leitungskollegiums.

- (2) ¹Das Leitungskollegium tritt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Die Einladung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher des Leitungskollegiums.
- (3) Das Leitungskollegium führt mindestens einmal im Semester ein Gespräch mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Lehramtsstudierendenvertretung Referat LeB.
- (4) Das Leitungskollegium erarbeitet Anträge an Gremien sowie Satzungs- und Satzungsänderungsanträge, die das Lehramtsstudium sowie Bachelor und Master of Education regeln.
- (5) Das Leitungskollegium beschließt über Empfehlungen des akademischen Beirats.
- (6) Das Leitungskollegium verabschiedet den jeweiligen Wirtschaftsplan für das Folgejahr und nimmt den Wirtschaftsbericht des aktuellen Jahres zur Kenntnis.
- (7) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (8) ¹Die operative Arbeit des Leitungskollegiums wird durch eine geschäftsführende, wissenschaftliche Koordinationsstelle unterstützt. ²Die Inhaberin oder der Inhaber der Koordinationsstelle übernimmt die Organisation von Gremiensitzungen und anderen Veranstaltungen des ZLB sowie weitere vom Leitungskollegium übertragene Aufgaben. ³Sie oder er erarbeitet in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Leitungskollegiums insbesondere den Wirtschaftsplan und den Jahresbericht, überwacht den Haushalt und erstellt den Wirtschaftsbericht.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher des Leitungskollegiums

- (1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher des Leitungskollegiums vertritt in Abstimmung mit dem Leitungskollegium und der Universitätsleitung und aufgrund der Empfehlungen des akademischen Beirats die Belange der Lehrerinnen- und Lehrerbildung innerhalb und außerhalb der Universität. ²Die Sprecherin oder der Sprecher ist Kontaktperson zur Universitätsleitung und nimmt an den turnusgemäßen Gesprächen mit der Universitätsleitung teil. ³Die Sprecherin oder der Sprecher ist Kontakterson für andere Zentren für Lehrerinnen- und Lehrerbildung. ⁴Themenspezifische und bereichsbezogene Anfragen können an Mitglieder des Leitungskollegiums delegiert werden.
- (2) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Sprecherin oder der Sprecher für das Leitungskollegium die Entscheidungen und Maßnahmen. ²Sie oder er hat das Leitungskollegium unverzüglich über einen getroffenen Eilbeschluss zu unterrichten. ³Das Leitungskollegium kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 8

Akademischer Beirat

- (1) Das ZLB hat einen akademischen Beirat.
- (2) Der akademische Beirat berät das ZLB in allen Planungs- und Entwicklungsfragen.
- (3) Dem akademischen Beirat gehören an:
 - a) ein professorales Mitglied der Universitätsleitung,
 - b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals aus jeder Fakultät der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
 - c) fünf für Innovationen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Lehrerinnen- und Lehrerbildungsforschung ausgewiesene Persönlichkeiten aus den Bereichen Berufsfeld Schule, Schulverwaltung und Lehrerinnen- und Lehrerbildungsforschung.
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
- (4) Die Mitglieder des akademischen Beirats nach § 8 Abs. 3 werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Leitungskollegiums für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.
- (5) ¹Der akademische Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer oder seiner verbleibenden Amtszeit als Mitglied im Beirat nach § 8 Abs. 4. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (6) ¹Der akademische Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ³Er wird darüber hinaus einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder einen Antrag auf Einberufung stellt. ⁴An den Sitzungen des akademischen Beirats nimmt die Sprecherin oder der Sprecher des Leitungskollegiums ohne Stimmrecht teil.
- (7) Empfehlungen des akademischen Beirats sind der Mitgliederversammlung zur Beratung und dem Leitungskollegium zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9

Mittel und Wirtschaftsplan

- (1) Das Leitungskollegium legt der Universitätsleitung jährlich im Oktober einen Wirtschaftsplan über voraussichtlich zur Verfügung stehende Mittel und erwartete Ausgaben für das nächste Kalenderjahr (Geschäftsjahr) vor.

(2) ¹Das ZLB ist bestrebt, Drittmittel, Spenden, Stiftungen und weitere Zuwendungen für die Förderung der Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung einzuwerben.

²Themenbezogene Vernetzung mit Stifterinnen oder Stiftern und Spenderinnen oder Spendern ist allen Bereichen ein Anliegen und wird durch die Koordinationsstelle und die Sprecherin oder den Sprecher des Leitungskollegiums entsprechend zielangemessen gebündelt.

§ 10 Jahresbericht

(1) ¹Das Leitungskollegium erstellt jährlich zum Ende des Wintersemesters einen Jahresbericht über die in den Bereichen des ZLB verfolgten Ziele, Aktivitäten, Beteiligung an Forschungsvorhaben und die Umsetzung der Partizipation in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie die Haushalts-, Stellen- und Raumsituation. ²Berichtszeitraum ist das vergangene Kalenderjahr.

(2) Der Jahresbericht wird der Universitätsleitung durch die Sprecherin oder den Sprecher des Leitungskollegiums zur weiteren Behandlung vorgelegt.

§ 11 Evaluation

¹In Abständen von höchstens fünf Jahren findet eine Evaluation des ZLB durch externe Gutachterinnen oder Gutachter statt. ²Diese werden von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Leitungskollegium angefordert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 4. Juli 2018 und der Universitätsleitung vom 12. September 2018 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2018.

Bamberg, 1. Oktober 2018

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2018 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2018.